

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

10. Jahrgang

Burg, 26.08.2004

Nr.: 18

### Inhalt

**A. Landkreis Jerichower Land**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 276 Satzung des Landkreises Jerichower Land über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner im Bereich des Brand- und des Katastrophenschutzes .....312
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 277 Schallimmissionsschießen Außenfeuerstellung Madel der PzArtLehrBtl 325 Schwanewede in der Zeit vom 06.09.2004 – 10.09.2004 .....313
- 3. Sonstige Mitteilungen

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 278 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Biederitz .....314
  - 279 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Gerwisch.....315

- 2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 280 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2 „Blumenweg“ Jerichow..... 316
- 3. Sonstige Mitteilungen

**C. Kommunale Zweckverbände**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 281 Hinweisveröffentlichung Satzungsänderung.....316
- 3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**276**

**Satzung des Landkreises Jerichower Land über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner im Bereich des Brand- und des Katastrophenschutzes**

Auf der Grundlage des § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 33 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung LSA in Verbindung mit dem RdErl. des MI vom 11.06.1994, bekannt gemacht im MBI.

Das Amtsblatt kann im Internet unter [www.lkil.de](http://www.lkil.de) Kreistag > Amtsblätter 2004 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Kreistagsbüro eingesehen werden. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden zur Einsicht aus.

LSA Nr. 49/94, geändert in der Bekanntmachung MBI. Nr. 7 vom 09. Februar 1995 sowie in Verbindung mit dem § 24 (2) des KatschG LSA GVBl. Nr. 42/2002 vom 12.08.2002 und dem § 9 (4) des Brand- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 22/2001 v. 13.06.2001) erhält die Satzung folgenden Wortlaut.

**§ 1**

- (1) Als Ersatz von Auslagen werden für die ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner im Bereich des Brandschutzes folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
  - a) Kreisbrandmeister 307,00 €
  - b) stellvertretender Kreisbrandmeister 154,00 € (bei zusammenhängender Vertretung von mehr als 14 Tagen)

c)	Abschnittsleiter	128,00 €
d)	stellvertretende Abschnittsleiter	77,00 €
e)	Führer der Feuerwehrbereitschaft	39,00 €
f)	Kreisausbildungsleiter	103,00 €
g)	Kreisausbilder	77,00 €
h)	Kreisjugendwart	77,00 €
i)	Kreissicherheitsbeauftragter	77,00 €

(2) Als Ersatz von Auslagen werden für die ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner im Bereich der Einheiten für besondere Einsätze „Feuerwehrbereitschaften“ folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	Zugführer	39,00 €
b)	stellvertretende Zugführer	26,00 €
c)	Gruppenführer	26,00 €

(3) Als Ersatz von Auslagen für die ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner im Bereich des Katastrophenschutzes werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. Führung

a)	Leiter der TEL	39,00 €
b)	stellvertretender Leiter der TEL	26,00 €

a) und b) gelten nicht für Bedienstete öffentlicher Verwaltungen.

2. Brandschutz

a)	Zugführer	39,00 €
b)	stellvertretende Zugführer	26,00 €
c)	Gruppenführer	26,00 €

3. Sanitätswesen

a)	Zugführer	39,00 €
b)	Zugtruppführer	26,00 €
c)	Arzt	26,00 €

4. Betreuung

a)	Zugführer	39,00 €
b)	Zugtruppführer	26,00 €
c)	Gruppenführer	26,00 €

5. Strahlungs- und chemischer Dienst

a)	Zugführer	39,00 €
b)	stellvertretende Zugführer	26,00 €
c)	Gruppenführer	26,00 €

6. Wasserrettungsdienst

a)	Zugführer	39,00 €
b)	Zugtruppführer	26,00 €
c)	Gruppenführer	26,00 €

(4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, 2 und 3 gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten bei Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes.

Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nachgewiesene Verdienstaussfälle für Führungspersonen nach Abs. 2 und 3 gem. § 14 (2) des KatschG und für Führungspersonal nach Abs. 1 gem. § 9 Abs. 4 des Brandschutzgesetzes erstattet und die Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Tagegelder werden nach Stufe B BRKG gewährt.

(5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des drit-

ten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

**§ 2**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung nach § 1 ist Sache des Empfängers.

**§ 3**

(1) Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig verlieren die Satzungen

- vom 03.06.1999 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9 vom 03.06.1999 und

- vom 11.01.1995 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 vom 07.02.1995

ihre Gültigkeit.

Burg, 04.08.2004

In Vertretung

gez. Ritz  
Beigeordneter

**2. Amtliche Bekanntmachungen**

**277**

**Schallimmissionsschießen Außenfeuerstellung Madel der PzArtLehrBtl 325 Schwanewede in der Zeit vom 06.09.2004 – 10.09.2004**

Das PzArtLehrBtl 325 Schwanewede beabsichtigt, in der Zeit vom 06.09.2004 – 10.09.2004 eine Schießübung durchzuführen.

In den Grenzenden des Übungsraumes liegen die Verwaltungsgemeinschaften:

Stadt Burg, VGem Fläming-Fiener und die Stadt Möckern

An der Übung nehmen	ca. 50	Soldaten teil.
Beteiligte Fahrzeuge:	6	Radfahrzeuge
	4	Kettenfahrzeuge
	-	Luftfahrzeuge

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.

Ersatz für Übungsschäden sind möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.

Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich

gez. Brendel

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

278

**1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Biederitz**

**1. Nachtragshaushaltssatzung**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jetzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat Biederitz in der Sitzung am 10.06.2004 folgende **Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	3.400	0	4.612.000	4.615.400
die Ausgaben	56.100	52.700	4.612.000	4.615.400
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	45.400	373.400	2.153.200	1.825.200
die Ausgaben	355.000	683.000	2.153.200	1.825.200

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **Euro 310.000** nicht geändert.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert.

Biederitz, 2004-06-10

gez. Dr. Sanftenberg  
Bürgermeister

(Siegel)

**2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Biederitz**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2004 der Gemeinde Biederitz mit Schreiben vom 02.08.2004, Aktenzeichen 15 02 60 – 1/2004, zur Kenntnis genommen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

**vom 30.08.2003 bis 15.09.2004**

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Fachbereich 2, Zimmer 43, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 16.08.2004

Im Auftrag

gez. Jantz  
Leiterin Fachbereich 1

**279**

**1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Gerwisch**

**1. Nachtragshaushaltssatzung**

Gemäß des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt Absatz 1 ( GO/LSA), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Gerwisch am 03.06.2004 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag d. Haushaltspl. einschl. d. Nachtrages gegenüber auf nunmehr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verw.haush.				
die Einnahmen	168.800	1.600	2.443.300	2.610.500
die Ausgaben	244.800	77.600	2.443.300	2.610.500
b) im Vermögenshh.				
die Einnahmen	386.100	40.000	2.259.800	2.605.900
die Ausgaben	448.400	102.300	2.259.800	2.605.900

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

**§ 4**

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Hebesätze der Gemeindesteuern, Gewerbesteuern bleiben unverändert.

Gerwisch, den 03.06.2004

**Das Amtsblatt kann im Internet unter [www.lkil.de](http://www.lkil.de) Kreistag > Amtsblätter 2004 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Kreistagsbüro eingesehen werden.**

**Darüber hinaus liegt das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden zur Einsicht aus.**

gez. Michalski  
Bürgermeisterin

(Siegel)

**2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Gemeinde Gerwisch**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gerwisch für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2004 der Gemeinde Gerwisch mit Schreiben vom 12.07.2004, Aktenzeichen 15 03 60 – 1/2004, zur Kenntnis genommen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 470.600 Euro wurde erteilt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

**vom 30.08.2003 bis 15.09.2004**

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Fachbereich 2, Zimmer 43, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 16.08.2004

Im Auftrag

gez. Jantz  
Leiterin Fachbereich 1

2. Amtliche Bekanntmachungen

**280**

Stadt Jerichow  
Der Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2 „Blumenweg“ Jerichow**

Aufgrund der §§ 10 und 12 BauGB in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Jerichow am 12.08.2004 den vorhabenbezogenen

**Bebauungsplan Nr. 2 „Blumenweg“**,

bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow,

Zimmer 112/113, Karl- Liebknecht- Str. 10, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Jerichow, den 18.08.2004

ausgehängt am: 25.08.2004  
abzunehmen am:  
abgenommen am:

Bothe  
Bürgermeister

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

2. Amtliche Bekanntmachungen

**281**

Regionale Planungsgemeinschaft  
Magdeburg  
Der Verbandsvorsitzende

**Hinweisveröffentlichung**

Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.06.2004 die Verwaltungskostensatzung beschlossen. Die Verwaltungskostensatzung wird im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Halle

**Nr. 9 am: 15.09.2004**

veröffentlicht.

Das Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ist zu beziehen bei Frau Kittelmann (Telefon-Nr. 0345/514-1175) Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle.

Magdeburg, den 11.08.2004

gez:  
Webel  
Verbandsvorsitzender